



Gemeinde

# FLERDEN

## REGLEMENT

Für die Benützung der

**MEHRZWECKHALLE und der  
Nebeninfrastruktur**

# Reglement

Für die Benützung der Mehrzweckhalle und Nebeninfrastruktur

## **I. Allgemeines**

### Art. 1

Die Mehrzweckhalle und Nebenräume mit dem dazu gehörenden Spielplatz, werden nachfolgend Anlagen genannt. Diese Anlagen können Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde und die Ortsvereine haben den Vorrang.

### Art. 2

Die Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung, für deren Erteilung nur der Gemeindevorstand zuständig ist. Die Gesuche, in welchen der Gesuchsteller eine verantwortliche Person bezeichnen muss, sind schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen, oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Der Aussenplatz ist frei zugänglich und muss nur für Veranstaltungen reserviert werden.

### Art. 3

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlage übt der Gemeindevorstand aus.

### Art. 4

Die Anweisungen des Hauswarts sind zu befolgen. Der Gemeinde gehörende Einrichtungen und Geräte, deren Benützung ausdrücklich in der Bewilligung erlaubt wurden, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

In allen Anlagen ist grösste Reinlichkeit und Ordnung zu halten. Die Benützer der Anlage bzw. deren verantwortliche Person, haften für Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar. Allfällige Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden.

### Art. 5

Die Heizung darf nur vom Hauswart bedient werden. Die Beleuchtung ist sparsam und zweckdienlich zu gebrauchen.

### Art. 6

Die bewilligungspflichtigen Benützer dürfen die Anlage nur zu den festgesetzten Zeiten belegen. Die Räume sind in ordentlichem Zustand wieder abzugeben.

### Art. 7

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle sowie für Beschädigungen, 'Zerstörungen', Diebstähle oder Verluste von Eigentum benützender Vereine und dessen Teilnehmer ab. Die Vereine haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und wenn möglich einzuschliessen. Die Versicherung oben

genannter Vorfälle sowie die Versicherung gegen Elementarschäden an besagtem Eigentum ist Sache der Vereine.

#### Art. 8

Die Benutzer der Anlage, bzw. deren verantwortlich bezeichnete Person, sind gegenüber dem Gemeindevorstand für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Allen Anlagen-Benutzer ist vom Inhalt dieses Reglements Kenntnis zu geben. Sie erhalten einen Mietvertrag.

#### Art. 9

Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.

### **II. Bestimmung für die Benützung der Mehrzweckhalle**

#### Art. 10

Gesuche sind möglichst frühzeitig schriftlich und unter Angabe des genauen

Benützungszweckes der Gemeindeganzlei einzureichen. Die Dauer der Belegung ist genau zu umschreiben.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe vom Gemeindevorstand behandelt.

#### Art. 11

Bei Übernahme der Mehrzweckhalle und den dazugehörenden Räumen sind allfällige Mängel schriftlich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für evtl. nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Mobiliar.

#### Art. 12

Der Veranstalter ist verpflichtet, in der Halle, in den übrigen Räumen und auf den Aussenplätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

#### Art. 13

Nach Beendigung der Veranstaltung ist:

- die Halle aufzuräumen und zu lüften;
- die Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen, nach Anleitung Hauswart;
- leere Flaschen und insbesondere die Raucherabfälle zu entfernen - die Küche zu reinigen, inkl. Geschirr abzuwaschen und versorgen - die Schulplätze sind in Ordnung zu stellen.

Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Reinigung der Räumlichkeiten selber auszuführen. In diesem Fall wird die Anlage durch den Hauswart oder dessen Stellvertreter übergeben und am Schluss abgenommen.

Sämtliche Arbeiten die nicht oder nicht gemäss den Weisungen ausgeführt werden, besorgt die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten und einer zusätzlichen Gebühr gem Anhang 1 der vorliegenden Verordnung. Die Rückgabe der Halle muss zum Termin und den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen erfolgen.

#### Art. 14

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Bühnenausstattung, darf nur durch Personen geschehen, die instruiert wurden.

### **III Finanzielles**

#### Art. 15

Für die Benützung der Anlage erlässt der Gemeindevorstand eine Gebührenordnung.

#### Art. 16

Ortsansässigen Vereinen und Organisationen ohne finanzielle Einnahmen und Schülerorganisationen stehen die Anlagen im üblichen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung.

#### Art. 17

Der Gemeindevorstand setzt im Rahmen der Gebührenordnung die zu entrichtenden Taxen fest. Er kann in besonderen Fällen davon abweichende Entschädigungen festsetzen. Bei langfristigen Vermietungen entscheidet der Gemeindevorstand über Auflagen und Preis.

#### Art. 18

Die Vereine sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglements schliesst die Haftbarkeit nicht aus. Zusätzliche Bestimmungen sind, wie dieses Reglement, verbindlich.

#### Art. 19

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am, 27.März 2024

Der Präsident

  
Michael Johanni



Der Aktuar

  
Markus Giger

## Anhang 1: Gebührenordnung

	Ortsvereine und Organisationen gem Art 16	Auswärtige Vereine und Organisationen	Auswärtige Vereine und Organisationen Kurzmiete	Privatpersonen in Flerden wohnhaft  Stellvertretungsmieten sind nicht gestattet	Privatpersonen nicht in Flerden wohnhaft	Reinigung gem Abmachung, Nachreinigung, sonstiger Aufwand
Halle unbestuhlt	gratis	CHF 300.- / 48h	CHF 100.- / 6h	CHF 100.- / 48h	CHF 200.- / 48h	CHF 50.- / h
Halle bestuhlt	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	CHF 50.- / h
Abgabe bei kommerziellem	Gem Gastwirtschaftsgesetz	Gem Gastwirtschaftsgesetz	Gem Gastwirtschaftsgesetz	Gem Gastwirtschaftsgesetz	Gem Gastwirtschaftsgesetz	---
Kautions bei Freinacht	---	CHF 500.-	---	---	---	---

### Inventarmieten bei Abholung für private Anlässe ausserhalb des Gemeindesaals

12er Set Geschirr	12er Set Gläser	Steh Tisch	Stuhl	Gartentisch mit Bank
CHF 10.-	CHF 5.-	CHF 5.-	1.-	gratis

Gebühren und Reinigungskosten werden von der Kanzlei zusammen mit der Erteilung der Bewilligung oder später in Rechnung gestellt.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am, 27. März 2024

Der Präsident

Michael Johanni



Der Aktuar

Markus Giger